

Deutschland/auff alle Prälaten/Canoniken und Priester inquiriren , ich wolte leichtlich etwas auff sie erdichten/wolten sie sich verhätigen/so wolte ichs nicht hören/sondern sie auf die Tortur spannen / sie rechteschaffen hernehmen lassen / was gilt sie solten endlich bekennen/ alßdann wolte ich auch sagen: Sehet ihr nun wo die Zauberer seien? wer sollte das wohl hinder den Leutchen gesucht haben/wie nimbs duß vbel so sehr die überhand. Würwer sollte mich hierüber straffen / daß ich den Proces nicht recht führrete? dann deime würde ich antworten: Wann ichs so nicht gemacht heße/so wohre ich nicht fort kommen/vnd hetze niemanden zu verbrennen bekommen/damit ich aber fort komme vnd brennen möchte/habe ich meines Gefallens procediren können.

8. Ich weiß in wahrheit nicht / in was böse Zeiten wir gerathen/sehe auch nicht / wer dem lieben Deutschland hierinnen helfen könne/ alß der grosse Kaiser/denselben mögendlie betrangten anlauffen / vnd umb Schutz und Schirm anrufen/ ich vertraue festiglich das Ihr. May. keinen Hülffloslassen werde: Wann Ihr. May. das Register oder Protocolla der indicien verlesen möchten / auch welche eithelh Inquisitoren zur peinlichen Frage gangen seind / würden sie befinden daß dieselbe nicht allein zum Theil nichts würdig vnd lächerlich/zudem nicht der Gebühr erwiesen/sondern auch von deß Beklagten gnugsam widerlegt wehren/so zweifelt mir keinesweges/ daß sie sich drüber entsczen/vnd diesen Processen vnd Inquisitionen ein G. bis vnd ramme anlegen würden.

Doch wer kann wissen/ was die Beklagten auf die gegen sie vorbrachte Indicia ge-

antwortet/oder welcher Gestalt sie dieselbige widerlegt vnd abgelehnet haben/nach dem dasselbig nicht aufgeschrieben wird? wie droben bey der 18. Frag angezogen/ vnd eben darumb kommen diese Herrn Richter so vngern dran/dafß man die Sachen auff die Universiteten verschicket solle/sintemahl sie sich beförchten dafß ihnen ihr Unfleiß/ vnd daß viele Beklagten sich satsamb verantwortet heßen/ verwiesen/ vnd vor Angen gestellet werden möchte.

Die XXXIV. Frage.  
Ob das böse Gericht allein vnd vor sich/ohn andern klaren vnd starksen Beweissthumb eine Anzeig zur Tortur gebere?

¶ Ein/und dieser Meinung ist auch 1.  
V der Jul. Clar. libr. 5. quast. 20. n.  
1. neben andern Doctoren / deren er daselbst einen Hauffen anzichtet / so wir unserm Gebrauch nach/ nicht anziehen mögen / Ursachen dieser Antwort seind diese nachfolgende:

## I.

Dies ist ein gemeiner Spruch / so wohl bei den Theologen / als auch den Rechts gelärthen / daß das böse Gericht oder Geschrey vber einen Menschen / in peinlichen Sachen keinen Beweis erstaute/ sondern sich bloßlich verhalte / alß ein Ankläger: Gleich wie nun niemand wegen einer bloßen Anklage/ wann der Ankläger deroselbe nicht einigen Schein und Beweissthumb beibringt/ torquirt werden mag / also auch nicht wegen des bösen Geschreys.

## II.

Das Geschrey gibt allein dem Richter 3. einen andern Weg an die Hand / die war-

heit zu erkändigen/benanntlich die Inquisition, daß er über den Beschreyten Erforschung einnehmen solle / Ergo so iſts die warheit od der Beweithumb selbst nicht/ Lefs. de just. & iur. c.29. dub. 17. a. 156.

## III.

4. Das Geschrey ist ein solch indicium welches vom Easter selbst sehr weit abgesondert/darzu sehr betrieglich ist/ wie es die tägliche Erfahrung bezeugt/ sage Clar. an angezogenem Orthe/Farin. quæst. 47. neben andern so sie daselbst allegiren. Es sellen aber (sagt Farn. an iſigem Orthe) die indicia deßwegen man gegen einen zur To tut schreiten will/ nicht allein glaublich/stark/irrigant/ vnd beweislich/ sondern auch klar vnd warhaftig sein : Vaſte sellen also beschaffen sein/dah ſie die Sache fass vngewiſſelt/ vnd gleichsam als gewiſſ man/wie droben quæſt. 32. gesagt.

5. Vors ander Antworte ich : Das das böſe Gerücht/so gar kein fätsames indicium zur Tortur ſeine/ daß ſie auch zu diesen vñsern Zeiten / in puncto deß Easter der Zauberer nicht beſt. / ob ſie schon noch andere Anzeigungen vmb vnd bei ſich habe/ es ſey dann daß dieſelbige vor ſich allein alſo beſchaffen/ daß ſie zur Tortur kräftig ſein mögen / ſintemahlu das heutige Geschrey vor ſich nichts zur Sachen thut. Und ob zwar dieſe vñſere Mehnung zu wieder iſt aller heutigen Richtern vnd Obrigkeiten vblicher Sinn praxi ſo bleiben wir dannoch darbei/ vnd beſtärkt vns eben/ dieſe widrige Praxis in dieser vñſerer Mehnung/ daß wir davor halten / daß ſehr vielen vñrecht geschrey/ Ursachen desſen ſeind die folgende.

## I.

Dieweil zu dieſen vñſern Zeiten di böſe 6. Gericht oder gemeine Geschrey vber dieſen oder jenen / gemeinlich auf Gezänk/ ſchmäh/vnd Läſterung/ Chrabſchneidung falschem Argwohn/leichtfertigem Urteil vnd Splitter richten/Zauberischen vnd Aberglaubischen Warsagern / Mißgunſt Kindischem Geschwätz vnd böſen Weret/ vnd dergleichen ſein Ursprung nimbt/welche dann durch loß leichtfertig Gewäſch weil darben kein Einschenks oder beſträßig vorgehet/in kurzen durch vnd durch aufgespreitet wird/gibts demnach die recht regulirete Vernunft/ daß darauffnichts zu passen ſey/weil es einen böſen Grund hat.

Ich verwundere nich oſtmahls wann 7. ich bedencketrin was böſen Zeiten wir gerathen ſen: Iſts doch der verleumündungen vnd deß ſchändens allenthalben vollwiedfahret vns etwas wiederwertiges/ ſo muß geſtrackt dieſe ob jene vns bezaubert habe/ da lauſt man zu den Warsagern/vñwerden ſolcher Geſtalt die arme che vñredlichſte Persohnen in böſen Verdacht gezogen/ da gehet man zu dieſem oder jenem ins geheim/vnd ſpargret daßſelbig hien vnd wies auf/ vnd iſts hiermit vmb ſo viel desto ſchädlicher vnd ſchelmischer/ je heimblicher und ſicherer dieſes zu gehet/ in deme die Obrigkeiſ zu deme allein gleichsam ſchläßet/ und es alles ohngeendet hingehē läſſet/wān nun diſ heimblich Gewäſch/ endlich alle Häuſer vnd ein ganze Statt durchſchliche/ von einem zum andern geſlogen/vnd nun mehr stark worden / alſdann brichts herauſ/vnd wird ein offenbares / aber doch vnyglickhs verlaſtertes geschrey darauf. A. 8. ber dieſes achtet die Obrig: noch nichts/ daſſie danenhero Ursach nehmē ſolte ſich zu er-

# Von den Processen / wieder die angegebene

kündigen/woher doch dieses giftiges Ge-  
schwätz/seinen Ursprung nehmen möchte/  
sondern ist sie vielmehr her/vnd rüste sich  
auff die verbasterte Geschrey/ gegen diesel-  
bigen/welche damit getroffen werden/die  
müssen gefangen vnd gefoltert werden/jasie  
müssen schuldig sein/es gehet wie es wolle/  
in warheit ein erbärnliche ungerechte Sa-  
che/man solte billig zu fordern ob die giff-  
tige Zungen inquiriren, vnd selbie den  
leichtfertigen schmähensüchtigen Ehren-  
schändern aufstreissen/vnd an den Pranger  
NB nägeln lassen: Und wann deren Exem-  
pel will nicht sagen hundert (wie es wohl  
billig wehre) sondern allein fünff oder  
sechs staruiret würden/ als dann könnte  
man hernacher auff dī gemeine Geschrey  
etwas geben/vnd darauf einen bösen Arg-  
wohn schöpfen/vnd könnte man/wann ei-  
nige andere indicia mit vnderließen da-  
rauff procediren.

## II.

9. Soll das gemeine Geschrey etwas  
Kraft haben/vnd ein kräftiges indicium  
sein/so erforders so wohl die recht regulirte  
Verumft/als es auch seine allgemeine  
Meinung der Doctoren ist (deren ich  
wohl dreissig/vierzig/haifünftig vnd mehr  
anziegen könnte) daß solches Geschrey vor  
Gericht rechtmäßig vnd auffs wenigst.  
durch zwey Zeugen selcher Gestalt erwie-  
sen seye/welche da i. in etwas Wissenschafte  
haben/vnd verstehen/was ein gemein Ge-  
schrey sey vnd heisse/. 2. Andlich aussagen/  
daß sie es von dem meistenthel der Leute  
des sittlichen Orths also gehöret/. 3. daß es  
aus einem guten Grund/auf der vnd der  
Ursache/vnd von ehrlichen Leuten seinen  
Ursprung genommen/. 4. daß es nicht et-

wan auf Gejänck oder Reiben oder ver-  
gleichen leichtfertigen dingn erwachsen  
seye: Andere mehr beschaffenheiten so zu  
einem gemeinen Geschrey gehören/ lasse  
ich an seinem Orth gesellest sein/vnd mag  
man davon dem Delt.lib. 5. sect. 3. lesen/  
besiche du so dirs gefäller den Clar. vnd Fär-  
rin. welche diese materiam weitersstig  
tractiren, vnd die proposition oder vor-  
satz muß also ins gemein gelten/darauff ich  
dann folgender massen argumentir vnd  
schliesse: Diezeit zu diesen heutigen Zeiten  
daß gemeine Geschrey solcher Gestalt als  
vorsethet/bey den Herren Processen nicht  
erwiesen wird/ daß darumb auch das Ge-  
schrey an sich zum Beweis ihum so viel als  
nichts thue/ daß aber das Geschrey vorbe-  
richter massen nicht bewiesen werde/ sol-  
ches beweise ich auf diesen beyden Grün-  
den: Erstlich war auf den gerichtlichen  
Handlungen/vnd dann zweitens auf der  
Richter selbst eygenem Maule.

Das erste belangend / so möchte ich 10.  
wohlwünscchen/ daß Fürsten vnd Herren/  
alle ihrer Inquisitoren Richter vnd  
Commissarien acta vnd protocollavor  
sich bringen vnd durch blättern ließent/ so  
würden sie befinden/ daß bey so viel hinge-  
richteten Personen/ das gemeine Ge-  
schrey/vie obsteht/ kaum in einem einzigen  
fall erwiesen seye. Delt. sagt in seinem  
tractat libr. 5. sect. 3. vnd ziehet etliche vor-  
nehme Rechtsgelehrten an/ welche auch  
zu ihrer Zeit darüber getagt haben/ daß sie  
ihr Lebtag nicht gelesen noch gefunden  
hatten/ daß das gemeine Geschrey je-  
mahls rechlich Gebühr wehre erwiesen  
worden/ seine worte lauten also daß ein  
gemeine

gemeines Geschrey rechtmässig vnd eygenlich erwiesen werde / ist zwar an sich sehr nötig / geschicht aber selten : So gar das Grammaticus ein vornehmer Rath zu Neapolis geschrieben. Dazer nimmermals einige Process gelesen / darinnen er gefundet das das gemeine Geschrey rechtlicher Gedühr wehre bewiesen gewesen. Ihmassen dann auch Jol. Clar. Vulpell. vnd andere vor treffliche Rechtsgelehrte so wohl Richter als Advocati, das selbige behaupten haben / so weit Delrius.

## II.

12. Wann man nun dasselbig heutiges Tages etlichen Richtern vorhelt / vnd sie erinnert dass sie die tamam auff solche weise wie es die rechten vnd die Doctores erfordern nicht erwiesen haben / vnd dass sie deren keinen guten Grund haben : Ja das auch die Beklagten erweisen können vnd wollen / das solch Geschrey entweder auf liederlichen Wortgezank oder leichtfertigen geschwätz der Kinder / so sie nicht geachtet haben / oder dergleichen Ursachen ihren Ursprung genommen habe / so muss man dagegen dieses hören / also gebe es vor diszmaht der Gemeineschlag / dann solten sie die tamam so gnaw examiniren / so würden sie nimmermehr mit dem Processe fort kommen : Wo rauß ich folgender massen argumentire.

13. Solte man das gemeine Geschrey zu diesen Zeiten nach weise vñmaß der Rechten beweisen müssen / so würden die Richter (wie sie selbst sagen) mit dem Hexen we-

sen nicht fort kommen / nun fahren sie aber gleichwohl tapffer fort / folget demnach das sie nicht rechtlich verfahren : Vertrauen sich also mit ihrem eygenen Munde / in dem sie auss Geschrey gehen / welches an sich nichtig ist / auff ein indicium welches noch nicht erwiesen / ist deme was droben in Ende der 32. quæstion gesagt ist zu wieder.

Was seind aber das für Processus? wo bleiben die heilige Gesetz der peinlichen Gerichten? wiewohl stimmet dieses mit der gesunden Vernunft verein / da man auff Anzeigungen so noch nicht erwiesen / vnd noch darzu an sich unkräfftig seind procedieren sie wöllen dann also schliessen : Das dierweil sie mit dem Hexen Processe fort müssen / derowegen das indicium so vorhin nichtig vnd vndüchtig war / nunmehr neue Kraft und Saft erlangen heute / vnd nunmehr gnugsam erwiesen wehre / was vorhin nicht erwiesen war.

Aber dieser Schluss taug ganz vnd gar nicht / sondern ist ganz ungeschickt vnd lächerlich / wiewohl es nicht lächens / sondern weinen werth ist / nach deme es umbs Blut vnd Leben / so vieler Menschen zu thun ist. Solte es demnach vielmehr also heißen : Das gemeine Geschrey wans nicht mit seinen Umständen rechtmässig erwiesen wird / so ist's an sich kein tüchtiges indicium / ist's nun schon das wir gegen die Hexen procediren sollen vnd müssen / so wollen wir danach dasselbig auff kein erwiesenes indicium anfangen. Nicht aber also : Wir sollen vnd müssen gegen die Hexen forfahren / ergo so muß das Geschrey / obs wohl sonst an sich vntüchtig vnd unkräfftig ist / tüchtig vnd kräfftig wer-

den / vnd drumb können wir darauß wohl fort kommen. Aber lieber wo kompt doch diese neue Krafft so geschwindes her? siehe was in gleichem fall drunter quæst. 49. ich weiter schreiben werde.

15. So es nun Erstlich war ist / wie es dann ist / daß derjenig welcher auff eine vnnützige Anzeig gefoltert wordet / ob er schon auff der Folter bekant / dasselbig auch nach der Hand ratificirer vnd genchein gehalten / ihme dennoch da durch nichts schaden können / wie nach dem Bald. marsil. Menoch. vnd vielen anderen Farin. quæst. 47. n. 10. & quæst. 31. n. no. lehret. So es vors ander war ist / das ein Richter sehr hoch vnd schwerlich sündiget / welcher einen Beklagten ohne gnugsame / oder auff vndüchtige indicia torquiren läset / vnd daß er wann er darauff forters zur verdamnung schreitet / ein Mörder wird / vnd dem beleidigten Erstattung zuthun schuldigist / wie Lcls. c. 29. dub. 18. lehret.

So es vors dritte war ist / (wie Dolr. libr. 5. sect. 3. sage) daß man bey dem Hesen wesen ob Proces. Gemeinlich auff die famam oder das gemeine Geschrey gehet / so mögen Richter vnd Schöffen vnd da die selbige ihr Ampt der geprühr nicht thun / Fürsten vnd Herren selbst / welche solche anorden / vnd darauff tringen vnd treiben / daß sie darmit fort fahren sollen / wohl zu sehen / wie sie es in ihrem gewissen vor Gott vertheitigen werden. Ich habe weniger nicht thun können als dieses zu erinnern / dann solches erforderst das Ampt der Christlichen Liebe / dann derjenig welcher da muthmasset vnd befahret / daß sein Nächster in gefahr gerathen möchte vnd

ihne nicht darf für warnet / derselbe ist nicht sein Freund / sondern sein Feind. Ich bekenne es gern / ich möchte wohl vielleicht ein ding besafthen / daran nichts ist / ich gebe es auch gern zu daß ich irren könne / indem ich aber eins oder anders befahre / vnd selbst noch nicht weiß daß ich irre / gleichwohl hoffe daß mein Erinner vñ warnung einigen nutzen schaffen möchte / so kann ich nicht still darzu schweigen.

Es möchte aber alhier jemand sagen / 17. vñsere Richter gehen nicht auff daß blosse 1. Geschrey sondern haben jederzeit andere obj. mehrre indicia zur Hand ic. Aber deine Re. Antwortreich / daß wan solche andere indicia e. so beschaffen seind / daß sie vor sich selbst zur Tortur gnugsam seind / so las ich dasselbig gern gelten / wie droben angezeigt / ist daß aber nicht / sondern erfordern noch / daß sie durchs Geschrey einen zusas bekommen / so thum die Richter vurechte / daß sie solcher Gestalt procedieren. Sime mahl (wie gesagt) das heutige Geschrey ein schwaches ungültiges vnd nichtsches indicium gebieret / vnd rechtlicher gebühr nicht erwiesen wird / was nun aber ansich null vnd nichtig ist / dasselbig kann ja auch einem andern ding keine Krafft geben.

Abermahls möchte jemand vorwerfen / 18. vnd sagen: Ohne iss's zwar nicht daß 2. in etlichen Sachen (sagt Binsfeld. obj. Pag. 619.) nach er wegung der Per sonen / der Natur selbst vnd der umständen / daß blosse Geschrey kein satzbares indicium gebieret / es sey dann daß darben erwiesen werde / daß solches Geschrey von ehrlichen Leuten oder Männern sei nen.

nen Ursprung habe aber (sagt Binsfeld. ferner) wans vmb Sachen zu thun ist/ die an sich schändlich vnd ehrlos sein/ so soll man daß Geschrey nicht verachten / obs gleich von schändlichen Persohnen seinen Ursprung genommen/zum Exempel wann die Fräg wehre vmb ein ding daß im Hurenhause vorgangen sein solte/in solchem vnd dergleichen fall issz  
grüng daß das Gerücht vñ den Huren vnd Hurenwürthen herrühre/  
nicht aber von Doctoren oder an-  
dern ehrlichen Persohnen zt. also  
schreibt Binsfeld auf dem Claro Saliceto.  
Bart. Amad: Und anderen.

19. Antwort dieses thut zu unserm fall  
20. nichts/dann dis ist meine Meinung/ daß  
dergleichen Geschrey / dannenhero man  
bey heutigen Zeiten zu procediren pflegt:  
Dicht recht erwiesen werde/ woher es ent-  
sprossen sey. Läßt es nun sein daß dasselbig  
vonguten oder bösen Leuten entsprossen  
sey so sollte dennoch dasselbig durch tüchtige  
Zeugen erwiesen vnd darbeneben Ur-  
sachen und Muthmassungen woher solches  
röhren möchte vorbracht/vnd zu fordert  
dieses gerichtlich dargethan sein/ daß solch  
Geschrey auf keiner Zensur/ Lästerung  
oder dergleichen leichtfertigen Händeln  
(die Aufstregen desselbigen möchten auch  
ehrlich oder unehrlich sein) hergerühret/  
vñ bleibet denach darbey/dß wāt man auff  
jünger Zeit geschwätz od Geschrey procedi-  
ren will/der Processe weil er auff ein vuer-  
wiesenes fundamen/oder indicium gesetz  
wird/an sich selbst von rechtswegen null  
vnd nichtig seye.

Wiederumb möchte jemand sagen/daß 20:  
die Richter in diesem fall nicht eben allein obz:  
auff die blosse Theologos oder Schrift-  
gelärthen/ noch auff daß disputiren so in  
Schulen/gebräuchlich ist/ ihr abschēn het-  
ten/ sondern sich nach der heutigen praxi  
vnd gewöhnlichem lauff richten/ vnd  
vornemblich darauf schen was Delrius  
bey dieser materi in einem vnd andern  
Puncten darvor hielete.

Antwort: Man muß nicht sehen nach 21:  
folgender praxi der Juristen/sondern ihrer  
Lehre/der Vernunft/vñ den Rechten so in  
der vernunft gegründet seind. Das aber  
ihrer viele sich bin vnd wieder auch bey ih-  
ren Herrschafften rühmen/vnd selbige v-  
berreden/ daß sie dem Delrio folgen / die  
Herrschafften auch ihnen desto mehr ver-  
trauen / da sie doch dasselbig zu mahlen  
nicht thun/ in deme sie wenig vnd so viel  
als nichts achten / ob: Und welcher Ge-  
stalt daß gemeine Geschrey bewiesen werden  
welches doch der Delrius auf trüglich vnd  
mit klaren Worten erfordert / so erfolgt  
ja notwendig/dß sie ganz ungerechte Urtheile  
seind/vnd daß sie ihre Herrschafften schänd-  
lich betriezen / vnd deswegen heftig ge-  
strafft werden solten. Bi wehr dem nächst  
zu fragen / ob nicht Fürsten vnd Herren/ NB  
oder Richter vnd Inquisitoren, oder sie  
beyde schuldig wehren/ wegen solcher Pro-  
cessen welche sie wegen dieses vnd anderer  
mehrer Puncten (die ich/ wann mir die  
acta communicir werden möchte /  
wohl zeigen wolte) nicht iustificiren kön-  
nen/den beleidigten Satisfaction vnd Er-  
stattung zuthan.

22. Ohne ist zwar nicht daß Fürsten vnd  
Herren sage möchten/sie wehren von ihren  
Leuten

Leuthen hindergangen / ich zweifel aber sehr/ob sie als Hirten der Volcker (wie der Homerus sie nennet) sich haben können oder sollen betriegen lassen / da doch dieser Herrug / ihren vndergebenen Schaffen/ die sich von ihnen führen vnd wehden lassen/ ohnverborgen ist / sie mögen wohl bedenken/dß je grösser vnd höher eine Ordnigkeit ist / je mehr vnd höher ihnen die Sorge / vor ihr Vnderthanen angelegen sein soll/vnd je schwerer Rechenschaft sie darvon werden zu geben haben müssen.

23. Und ob sie sagen wolten / daß sie selbst nicht eben auff alles acht geben können/ sondern d' erentwegen ihre Beampien vnd Räthe angeordnet/vnd denen die Sorge anbefohlen hettent/welchen sie auch vertrauen/vnd folgen müssen : So gebe ich zur Antwort: Das Fürsten vnd Herzen eben darumb ihre Räthe vnd Beampien haben/darauß sie in denen jüngsten Dingen/ so ihnen zu wissen gebühret/ nicht unvissend wehren / sondern das ihre Sorge vor das Vatterland/vnd wie sie ihre Sorge Vnderthanen weislich vnd wohl regieren solten/ vermehret werde. Da sie nun die Instrument vnd Mittel zur Hand haben/ die Kunst vnd Wissenschaft/ welcher Gestalt sie ihren Vnderthanen / wohl vnd weislich vorstehen solten/ zu lehren vnd zu vermehren/vnd dennoch nicht wissen/ was sie billig wissen solten/in dem sie die peinliche Gerichte nicht also anstellen / halten vnd führen lassen/wie sichs gebührer/sot können sie sich desto weniger verantworten / oder entschuldigen / als welche je besser gelegenheit sie gehabt/ vorsichtiglich zu handlen / je weniger sie dasselbig in acht genommen haben. Und diß sey denen gesagt welche in

ihrem Ampt vnd Orth sich vnsleßig erzei- gen/wer aber dieselbig seyen/ das weiß ich nicht.

Es gebühret den Geistlichen nicht allein ins gemein andere Leuthe/ sondern auch Fürsten vnd Herren anzubellen/ vñ sie auf dem Schlaff auffzuwecken/ wann sich etwaß des nachts eine Gefahr erhebt/vnder dessen feind vnd bleiben diese propostiones vnd Grundsehe an sich war vnd vnwiedertrieblich.

1. Daz nötig seye/ daß das böse Geschrey rechlicher Massen er wiesen werde.
2. Das in Deutschland hin vnd wieder auff das indicium fama, oder auff daß gemeine Geschrey procediret wird.
3. Daz sehr selten vnd kaum ein einziger Procesz gefunden werde/in welchem das böß Geschrey der Gebühr erwiesen wehre.
4. Daz wann solcher Beweis geschehen sollte/ die Richter mit dem Herrenwerct nicht würden fort kommen können.
5. Das niemand so lähn seye / welcher solche Procesz straffe oder schelden dörßte/ sondern d' männlich dieselbig vor recht und guth / und diejenige welche daran vor Zauberer vnd Hexen erklärer seind / auch darvor halten müssen/vnd daß derjenig so dat wieder zu thun/sich wolte gelüsten lasse/das Maul heftlich verbrennen/vnd sich selbst verdächtig machen würde.

Was ist aber nun hier zu thun / vnd was wird endlich daraus entstehen? das wolle der günstige Leser nur wohl in acht nehmen / vnd den Sachen nachdencken.

## Die XXXV. Frage.

Ob auch eine Obrigkeit schuldig seyn zu dieser Zeit von sich selbst vnd ohnersucht gegen die Lästermäuler vnd calumnianten zu procediren, vnd solche zu straffen?

I. R. **H**ats jemahls Noth gethan, daß die Hohe Obrigkeit / Fürsten vnd Herren / auf das Easter des schmähens vñ schändens von Amptes wege / auch ohne jemandens ersuchen / zu inquiriren, vnd solches wohl vnd rascher zu straffen / so ist's zu diesen vnsrnen Zeiten / vnd vorab bey diesem Easter (da nichts gemeyners ist / als daß einer den andern / oder eine die andere Zauberer vnd Hexen schelten) / vnd sie dadurch mit ungnülichem verdacht beladen) ja hoch vnnöthig / daß die Obrigkeit sich auff machen / diesem Ubel wehren vnd steroren / vnd also dieß am publicam, dß ist / das allgemeine Gert ist / welches nichts anderst ist / als die gemeine offnbarkeift / von solcher schänderey als einem pestilentialischem Gifft / ihren Underthanen zum besten/reinigen vnd säubern / vnd das vmb nachfolgender Ursachen willen.

## I.

2. Dieweil das schmähen vnd Lästeren allzu sehr überhand genommen / vnd die Christliche Eiebe nunmehr fast allerdings erloschen ist / vnd von männlichen ostie schewe getrennet vnd verleset wird. Ich habe etliche Leuthe gehöret / die da gesagt haben: Das dieweil in diesen Landen / das schänden vnd schmähen männlichen so vngestrafft hinginge / vnd man aber gleich-

wohl auff die samam, oder das gemeyne Geschrey procedirete, sie lieber in Türcy wohnen wolten / wann sienur bei ihrem Christlichen Glauben möchten gelassen werden: Welches mich doch von ihnen sehr befürbdet / vnd haben ihnen zu verstehen gegeben / daß mit solchen reden der Obrigkeit zu nahe gegriffen würde / sie aber blieben bei ihrem propos:

Hieraus muß ich nicht vorben geben / was sich kurz verrückter Zeit mit einem Statt-Kermeister zugegragen / der war beschuldigt / daß er in seinem Ampt vntreulich verfahren wohre / würde derwegen vom Magistrat vorgefordert / vnd deswegen zur Rede gestellet / was geschicht / dieser leucht sich dasselbige vor einen solchen Schimpff zu / daß er von Hauf zichtet / beträgt sein Lande-Leuthe hien vnd wieder / daß es ein Hauffen Zauberer seyen / vnd bringts auch durch hülfers Hülff beyt Fürsten dahin / daß er zum Inquisitoren oder Commissarien über dieseibige verordnet wird. Wie wolte sich einer heut zu Tage besser rechen können.

## II.

Dieweil der Magistratus über das La- 4-  
ster der Zauberer / von sich selbst ohne An-  
tag der geleydigten Partheyen inquiriert,  
so ist sie auch schuldig / auff die giftige  
Mäuler und Lästerer / welche alles vbels /  
was sie nur auff einen erdencken können /  
vngeschwert heraus speten / vnd dadurch  
dieselbe boshaftest Weise ins Geschrey vñ  
verdacht setzen / ebener Massen von sich selbst  
zu inquiriren.

## III.

Dieweil die Obrigkeit die samam 9-  
der das gemeine Geschrey so hoch achtet /  
R das